

## Ordnung über die für Sportanlagen der Stadt Osnabrück zu erhebenden Entgelte (EntgO Sport) in der Fassung vom 19. Juni 2001

### Teil I: Entgelte für Sportanlagen

#### A. Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### Benutzergruppen

- (1) Für die Höhe des Entgeltes bei der Benutzung durch Vereine und andere Gemeinschaften ist in der Regel folgende Einteilung in Benutzergruppen maßgebend:

##### Gruppe A

Vereine und Fachverbände, die dem Stadtsportbund Osnabrück e.V. angehören (Amateure), und DLRG, auch wenn sie Veranstaltungen und Lehrgänge des Bezirks Osnabrück ausrichten; städtische allgemeinbildende- und Berufsschulen sowie städtische und von der Stadt geförderte Kindergärten, öffentlich anerkannte Jugendorganisationen aus der Stadt Osnabrück, Volkshochschule der Stadt Osnabrück.

##### Gruppe B

Sporttreibende, anerkannte gemeinnützige Vereine und Gruppen, die nicht dem Stadtsportbund Osnabrück e.V. angehören; nichtstädtische Schulen, auswärtige gemeinnützige Sportvereine; Amateur-Sportverbände, auch wenn ein Osnabrücker Verein oder Verband Ausrichter ist; Betriebssportgruppen, Bundeswehr, Landespolizei.

##### Gruppe C

Vertrags- oder Lizenzspielermansschaften, und sonstige Sportgruppen, die nicht ihre Gemeinnützigkeit nachweisen können.

- (2) Die Benutzergruppe A unterteilt sich unter Bezugnahme auf die aktive Jugendarbeit in die Gruppen A 1 bis A 4. Grundlage sind die vom Stadtsportbund Osnabrück e.V. zum 1. Januar eines jeden Jahres gemeldeten Zahlen. Ab Inkrafttreten dieser Ordnung werden zunächst bis zum 31. Dezember 2001 folgende Jugendanteile zugrunde gelegt:

Gruppe	Jugendanteil
A 1	über 30 %
A 2	21 - 30 %
A 3	11 - 20 %
A 4	0 - 10 %.

- (3) Benutzen Angehörige verschiedener Benutzergruppen gemeinsam eine Anlage, so richtet sich das Entgelt nach der jeweils höheren Benutzergruppe.

### § 2

#### Entgelte bei Überlassung an Berufssportler

Für die Überlassung von Sportanlagen an Berufssportler trifft der Oberbürgermeister durch den Sportdezernenten im Einzelfall besondere Vereinbarungen.

**§ 3****Berechnung der Nutzungszeit**

Das Entgelt nach den §§ 4 und 6 wird für die Zeit von der Eröffnung bis zur Schließung der Sportanlage für den beantragten Zweck berechnet.

**B. Entgelte für sportlichen Übungszweck****§ 4****Von Gruppen zu entrichtende Entgelte**

		Gruppen Euro					
Berechnungseinheit		A 1	A 2	A 3	A 4	B	C
(1)	<u>Freianlagen</u>						
	Spielfelder einschl. Nebenanlagen	Stunde 1,02	1,28	1,53	7,67	15,33	30,68
		Halbjahreswostd.*20,40	25,60	30,60	153,40	306,60	613,60
(2)	<u>Überdachte Anlagen</u>						
	Spiel- und Sporthallen je Halleneinheit	Stunde 1,02	1,28	1,53	7,67	15,33	30,68
		Halbjahreswostd.*20,40	25,60	30,60	153,40	306,60	613,60

\*Halbjahreswochenstunde: wöchentlich eine bestimmte Stunde für den Zeitraum  
1. April bis 30. September oder 1. Oktober bis 31. März

**§ 5****Entgelte für Tennisplätze**

(1) Für die Benutzung der Tennisplätze sind folgende Entgelte zu zahlen:

Dauervermietung 6,00 Euro je Stunde  
Einzelvermietung 7,00 Euro je Stunde.

(2) Das Entgelt für die Beleuchtung beträgt je Stunde 4,00 Euro.

(3) Städtische Schulen zahlen bei einer Benutzung im Rahmen des Schulsports montags bis freitags bis 17.00 Uhr kein Entgelt.

**C. Entgelte für sportliche Veranstaltungen****§ 6****Überlassung der Anlagen**

(1) Freianlagen

a) Spielfelder einschl. Nebenanlagen

Gruppe A 1 - 1,02 Euro je angefangene Stunde  
Gruppe A 2 - 1,28 Euro je angefangene Stunde  
Gruppe A 3 - 1,53 Euro je angefangene Stunde  
Gruppe A 4 - 7,67 Euro je angefangene Stunde  
Gruppe B - 10 % der Bruttoeinnahmen, mindestens 20,45 Euro je angefangene Stunde  
Gruppe C - 15 % der Bruttoeinnahmen, mindestens 40,90 Euro je angefangene Stunde

b) Fußballstadion an der Bremer Brücke

- Gruppe A - 5 % der Bruttoeinnahmen, mindestens 20,45 Euro je angefangene Stunde
- Gruppe B - 10 % der Bruttoeinnahmen, mindestens 30,68 Euro je angefangene Stunde
- Gruppe C - 15 % der Bruttoeinnahmen, mindestens 56,24 Euro je angefangene Stunde

Neben den Entgelten sind die tatsächlich dem VfL Osnabrück e.V. entstehenden Zusatzkosten für Reinigung, Energieverbräuche und Platzpflege zu entrichten.

- c) Sind örtliche Vereine der Gruppe A beteiligt, beträgt das Entgelt in den Gruppen B und C 5 % der Bruttoeinnahme.

(2) Überdachte Anlagen

Spiel- und Sporthallen je Halleneinheit

- Gruppe A 1 - 1,02 Euro je angefangene Stunde
- Gruppe A 2 - 1,28 Euro je angefangene Stunde
- Gruppe A 3 - 1,53 Euro je angefangene Stunde
- Gruppe A 4 - 7,67 Euro je angefangene Stunde
- Gruppe B - 15 % der Bruttoeinnahmen, mindestens 12,78 Euro je angefangene Stunde
- Gruppe C - 20 % der Bruttoeinnahmen, mindestens 20,45 Euro je angefangene Stunde.

**§ 7****Berechnung des Entgeltes bei Veranstaltungen**

- (1) Zu den Bruttoeinnahmen im Sinne des § 6 gehören alle durch die Veranstaltung erzielten Einnahmen. Hierunter fallen z. B. Eintrittsgelder oder ein diesen entsprechender Unkostenbeitrag; Einnahmen aus dem Programmverkauf oder der Garderobenaufbewahrung; Einnahmen aus der Vergabe von Rundfunk-, Fernsehübertragungs- und Filmaufnahmerechten; Einnahmen aus der Erlaubnis, Werbung auf den städtischen Sportstätten zu betreiben; Einnahmen aus der Vermietung von Ständen und Verkaufsstellen.
- (2) Bei der Berechnung des Benutzerentgeltes nach einem Hundertsatz der Bruttoeinnahmen ist die prüfungsfähige Abrechnung innerhalb von 10 Tagen nach der Veranstaltung dem Sportamt vorzulegen. Sollte die Abrechnung innerhalb dieser Zeit nicht oder unvollständig eingereicht werden, ist das Sportamt berechtigt, das Entgelt unter Zugrundelegung der geschätzten Bruttoeinnahmen festzusetzen.

**D. Entgelte für sonstige Leistungen****§ 8****Gerätevermietung**

- (1) Soweit Geräte für einen befristeten Zeitraum zu entbehren sind, können sie außerhalb der Anlage vermietet werden. Hierfür werden je Tag als Mietzins 1 % des Anschaffungswertes, für einen Stuhl 0,10 Euro erhoben.
- (2) Von der Benutzergruppe A wird für die erste Woche kein Entgelt erhoben, danach berechnet sich das Entgelt nach Absatz 1.

**§ 9****Beleuchtungsanlagen auf Freianlagen**

Das Entgelt beträgt für die Benutzung der Beleuchtungsanlagen

	Benutzergruppen	
	A	B + C
Laufbahnen und Spielfelder	frei	tats. Stromkosten
Städt. Fußballstadion	tats. Stromkosten	tats. Stromkosten

**§ 10****Lautsprecheranlagen**

	Gruppen - Euro		
	A	B	C
je angefangene Stunde	frei	2,50	5,00

**§ 11****Entgelte für die wirtschaftliche Tätigkeit der Vereine auf städtischen Sportanlagen**

- (1) Bei wirtschaftlicher Tätigkeit im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen der Fachverbände, Vereine und Sportgruppen werden die folgenden Entgelte erhoben:

	Gruppen - Euro		
	A	B	C
a) für die Aufstellung von bis zu zwei Verkaufsständen (Grundbetrag)	frei	45,00	60,00
b) für jeden angemeldeten Betriebstag	frei	10,00	12,50

Für jeden weiteren Verkaufsstand werden die Entgelte nach Abs. 1 erhoben.

- (2) Über die im Laufe eines Jahres regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen können vertragliche Vereinbarungen getroffen werden.

**E. Ergänzende Vorschriften****§ 12****Absehen vom Entgelt**

- (1) Der Fachbereichsleiter ist ermächtigt, in besonders gelagerten Fällen von der Festsetzung eines Entgeltes ganz oder teilweise abzusehen. Dies gilt insbesondere für bedeutende Meisterschaften, besondere Vorbereitung auswärtiger Mannschaften auf Meisterschaftsspiele in höheren Spielklassen in Osnabrück, internationale Sportveranstaltungen von besonderem Rang sowie sportliche Lehrgänge auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene und für die Talentförderung, sowie von den Sportverbänden ausgerichtete Freizeit- oder Breitensportveranstaltungen, an denen jeder teilnehmen kann.
- (2) Von der Erhebung der Entgelte nach § 4 kann der Oberbürgermeister aufgrund seiner Richtlinien über die Vergabe von Sportanlagen an Vereine oder andere Gemeinschaften absehen.
- (3) Der Fachbereichsleiter kann in besonderen Fällen Freikarten oder sonstige Vergünstigungen für die Benutzung der Sportanlagen gewähren (z. B. Ehrenpreise, Werbemaßnahmen usw.)

### § 13

#### Entgelte in besonderen Fällen

- (1) Die Entgelte nach den §§ 4 und 6 ermäßigen sich für die Benutzergruppe A um 100 %, wenn einem Verein die Schlüsselverwaltung übertragen worden ist und dadurch die Entschädigung für die Aufsicht an den Hausmeister entfällt.
- (2) a) Für nichtsportliche Veranstaltungen in Turn- und Sporthallen wird je Tag und Halleneinheit ein Entgelt erhoben in Höhe von:

	225,00 Euro
Das Entgelt ermäßigt sich bei Erwachsenen auf	150,00 Euro
und bei Jugendlichen bis 18 Jahre auf	75,00 Euro

wenn ein Zusammenhang mit einer sportlichen Nutzung besteht.  
Darin eingeschlossen sind Vor- und Nachlaufzeiten für den Auf- und Abbau.  
b) Für weitere nichtsportliche Veranstaltungen in anderen städtischen Sporteinrichtungen wird von Fall zu Fall ein Entgelt festgesetzt, das über den Sätzen des § 6 Gruppe C liegt.
- (3) Bei nichtsportlichen Lehrgängen wird das Entgelt wie unter § 6 der Gruppe C berechnet.
- (4) Für in dieser Ordnung nicht geregelte Fälle wird im Einzelfall ein besonderes Entgelt festgesetzt.
- (5) Für Kurse werden Entgelte je nach Aufwand, Teilnehmerzahl und Dauer erhoben.

#### Teil II: Schlussvorschriften

### § 14

#### Entgelte bei Nichtbenutzung überlassener Anlagen bzw. bei Überschreitung von Benutzungszeiten

- (1) Für überlassene, aber nicht benutzte Anlagen werden die tatsächlich entstehenden Personalkosten erhoben.
- (2) Bei Überschreitung beantragter und überlassener Benutzungszeiten werden für die überschrittene Zeit die entstandenen Personalkosten erhoben.

### § 15

#### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.